

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1514/25 zur DS 0557/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt zur Drucksache 0557/25 - Fortschreibung Rahmenplan Petersberg 2025

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Die Anlage 1 b - Rahmenplan Petersberg der Drucksache 0557/25 wird wie folgt ergänzt (Ergänzung fett markiert):

4.2 Zielplanungen Baustrukturen

Bei der Zielplanung Baustrukturen ist darauf zu achten, dass die vorhandene Kleingartenanlage erhalten bleibt und keine Kleingartenparzellen abgerissen, umgenutzt oder verkleinert werden.

Der Petersberg stellt einen wichtigen öffentlichen Grünraum innerhalb der dicht bebauten Innenstadt dar.

Vor diesem Hintergrund soll die KGA nicht allein den partikularen Interessen der Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern dienen, sondern als öffentlicher Grünraum allen, insbesondere aber den Anwohnenden der naheliegenden dicht bebauten Altstadt- und Gründerzeitgebiete, zur Verfügung stehen. Diesem Gedanken weiterfolgend hatte der Stadtrat den ursprünglichen Rahmenplan 2003 noch mit der Maßgabe beschlossen, die KGA in einen öffentlichen Park für alle umzuwandeln.

In der Fortschreibung des Rahmenplans wird der Umgang mit der Kleingartenanlage im Maßnahmeplan unter der Nummer 13 definiert. Hiernach ist es vorgesehen gemeinsam mit dem Kleingartenverein ein Konzept zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der KGA am Petersberg zu erarbeiten. Dennoch enthält der fortgeschriebene Rahmenplan wenige kleinteilige Maßnahmen, die zumindest eine Öffnung der Durchwegung für die Öffentlichkeit fördern.

Der Rahmenplan sieht dazu im Maßnahmeplan unter 13 B vor im Bereich der Zufahrt „Am Petersberg“ den öffentlichen Raum zu erweitern und hier eine Freiflächengestaltung umzusetzen, die als öffentlicher Auftakt für die westliche Zuwegung der Citatelle gestaltet wird. Mit dieser Gestaltung soll auch die öffentliche Durchwegung der Kleingartenanlage aufgewertet werden und stärker ins Bewusstsein der Besucherinnen und Besucher rücken. Für diese Maßnahme ist vorgesehen, dass die betroffenen Parzellen nach Auslaufen des Pachtvertrages oder im Falle einer Kündigung durch seitens der Pächterinnen/ Pächter nicht mehr neu verpachtet werden. Die konkrete Betrachtung des Zugangsbereichs soll im Rahmen der gemeinsamen Konzeption mit dem Kleingartenverein erfolgen.

Sowohl die im Ergänzungsantrag angesprochenen wichtigen klimatischen Vorteile als auch die sozialen Belange können durch eine Sicherung des öffentlich zugänglichen Freiraums für ALLE

bedeutend besser erfüllt werden, als es die KGA, die nur für die jeweiligen Pächter zugänglich ist, derzeit kann.

Auch im Sinne einer Flächengerechtigkeit – insbesondere innerhalb der Erfurter Innenstadt – sollten zumindest Teile der Anlage für die Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sein. Schließlich kommen die Kleingartenparzellen, bei denen es sich ja um stadteigene, also im Prinzip der gesamten Stadtgesellschaft gehörende, Flächen handelt, für eine äußerst geringe jährliche Pacht von gerade einmal 0,13 €/m² nur sehr wenigen Nutznießern zugute.

Kleingartenanlagen sind halböffentliches Grün, die Parzellen sind privat genutzt aber die Gemeinschaftsflächen und Wege sind öffentlich. Kleingartenanlagen sind deshalb grundsätzlich für die Bevölkerung offen zu halten, zumindest sind die Tore in der Gartensaison bis zum Abend zu öffnen damit die KGA als öffentliches Grün auch erlebbar ist. Gerade das angrenzende Wohnumfeld soll auch von den KGA als Grünfläche profitieren. Auch Bürger ohne eigenen Garten sollen die KGA erleben und sich darin erholen können, es soll auch in die Gärten geschaut werden können (Regelung der Heckenhöhe) damit man nicht durch ein Heckenlabyrinth läuft.

Das Verbot Parzellen zu verkleinern oder anderweitig zu verändern sollte nicht als Ziel festgeschrieben werden, es sollte eher auf einen Erhalt, vielleicht sogar eine Vermehrung der Parzellenanzahl abgestellt werden. Gerade in dieser prominenten Lage können mehrere kleinere Parzellen den Bedürfnissen der Erholungssuchenden eher Rechnung tragen. Auch Kleingartenanlagen müssen sich entwickeln können, dies sieht das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) auch explizit vor. In anderen Großstädten sind bei einem derartigen Nutzungsdruck mittlerweile Parzellengrößen von 150 oder 200 m² üblich und bei einer Neuordnung der Anlage anzustreben.

Fazit:

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Änderungsantrag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Bredemeier

Unterschrift Beigeordneter

02.06.2025

Datum